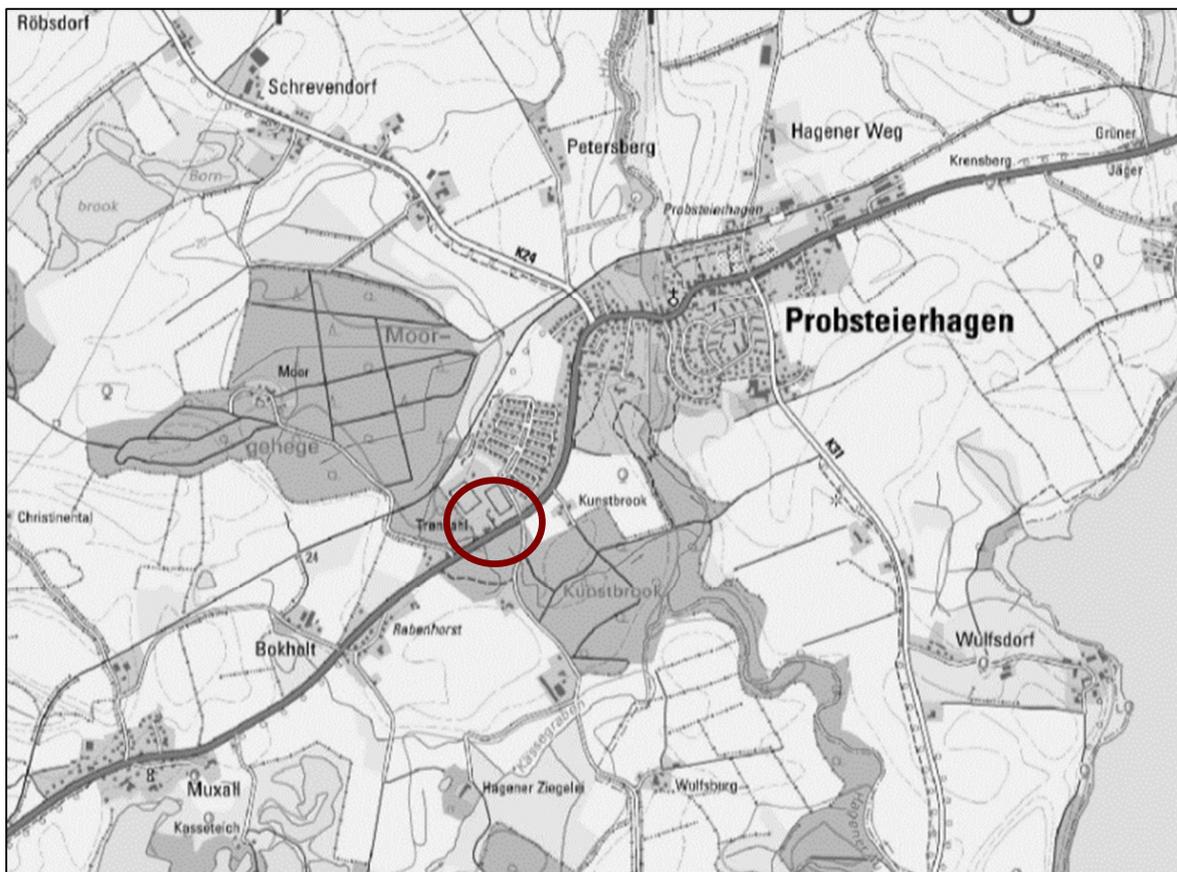


**Kurzbericht zur Begründung
der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der
1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Probsteierhagen**



UMWELTBERICHT KURZFASSUNG FÜR SCOPING

§ 2a BauGB

Bearbeitung:
FRANKE`S Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel
Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften

Stand: Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, PLANERISCHE VORGABEN	2
2.	UMWELTBERICHT	5
2.1	Bestandsbeschreibung	5
2.2	Vorhaben und Eingriffe	7
2.3	Standortalternativen	10

1. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, PLANERISCHE VORGABEN

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH - Gebiete / Vogelschutzgebiete

Im Geltungsbereich und auf den direkt angrenzenden Flächen gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete.

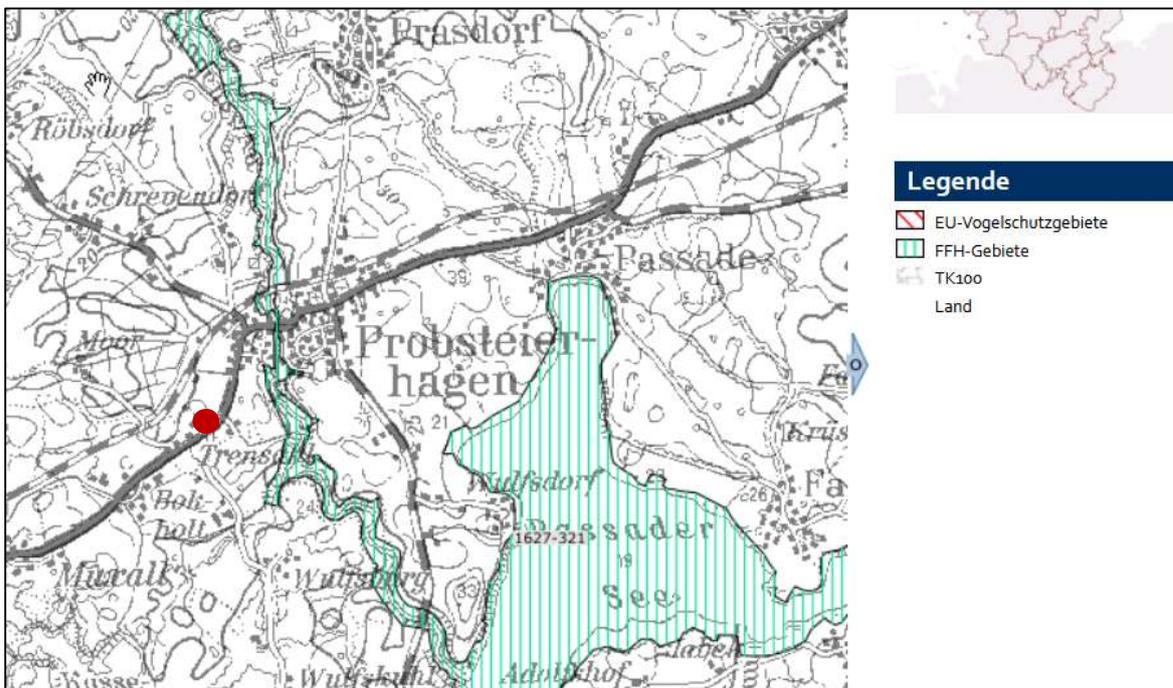


Abb. 1: Natura 2000-Gebiete

Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas SH

Im Umfeld des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Hagener Au und Passader See“ (DE 1627-321). Der Abstand zwischen der Au-Niederung und dem Plangebiet beträgt ca. 500 m.

**Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes II
Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde - 2020**

Der Landschaftsrahmenplan trifft im Kartenwerk für das Plangebiet und sein direktes Umfeld folgende Aussagen.

Gemäß Karte 1 liegt das Plangebiet innerhalb eines ‚Dichtezentrums für Seeadlervorkommen‘ der ‚Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna‘. Im Umfeld ist der Verlauf der Hagener Au als ‚Verbundachse‘ der ‚Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems‘ sowie als ‚Vorrangfließgewässer im Rahmen der Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie‘ gekennzeichnet. Die ‚Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems‘ umfassen weitere Niederungsbereiche in der Umgebung.

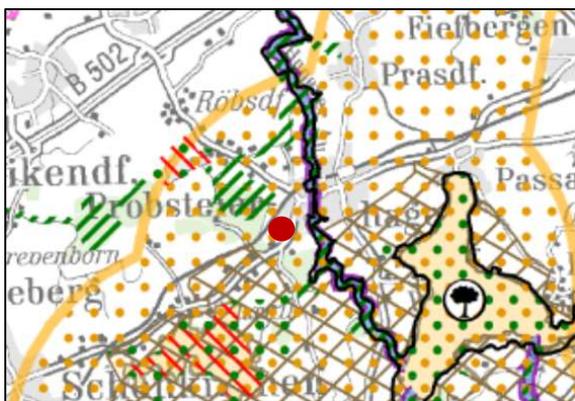


Abb. 2: LRP Karte 1

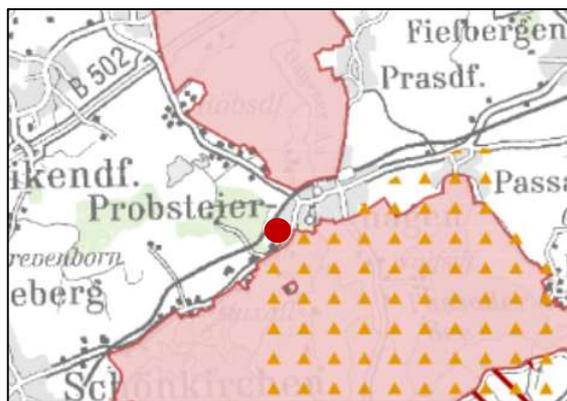


Abb. 3: LRP Karte 2

Karte 2 stellt den Gemeindeteil südöstlich der Ortslage als ‚Gebiet mit besonderer Erholungseignung‘ dar. Die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Hagener Au von Probsteierhagen bis zur Einmündung in die Ostsee und Umgebung sowie die Ostseeküste zwischen Laboe und Stein“ und „Dobersdorfer See, Passader See mit dem Oberlauf der Hagener Au, Kasseteiche und Umgebung“ sind nachrichtlich übernommen. Das letztgenannte LSG grenzt unmittelbar an das Plangebiet an.

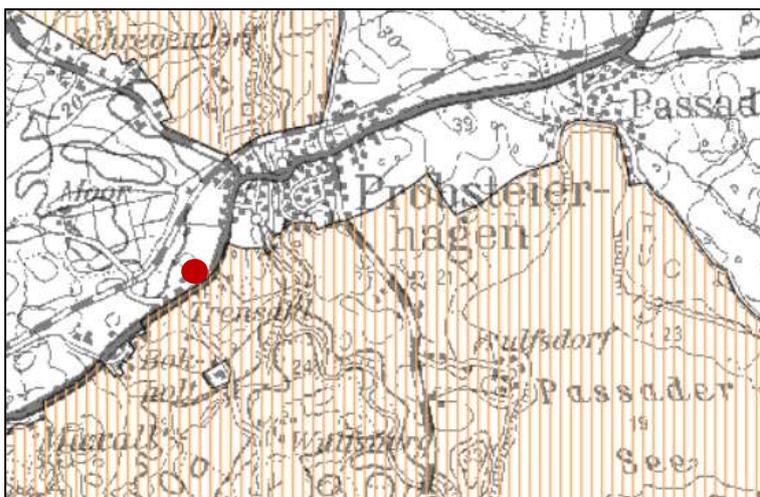


Abb. 4: Abgrenzung LSG (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas)



In der Karte 3 sind unter dem Aspekt ‚Klimaschutz‘ die umliegenden Niederungsflächen als ‚klimasensitiver Boden‘ eingestuft. Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Bereiche.

Abb. 5: LRP Karte 3

Landschaftsplan der Gemeinde Probsteierhagen (1990)

Der Landschaftsplan hat das Plangebiet bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 als Eignungsfläche für die Siedlungsentwicklung dargestellt.

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 10 (2002)

Die Pflanzbindungen und Pflanzpflichten des Bebauungsplanes Nr. 10 sind im zugehörigen Grünordnungsplan detailliert dargestellt.



Abb. 6: Auszug Grünordnungsplan

Innerhalb des Plangebietes bestehen Pflanzgebote für Bäume entlang der Landesstraße (L 50) sowie beiderseits der Planstraße (Am Park). An der L 50 sind als Baumart Stieleichen und Am Park Winterlinden vorgegeben. Die Baumstandorte liegen innerhalb von

öffentlichen Grünflächen. Für den Lärmschutzwall entlang der L 50 sieht der Grünordnungsplan eine Bepflanzung mit Gehölzgruppen sowie beigemischten Einzelbäumen vor. Es ist eine Auswahl knicktypischer Laubgehölzarten angegeben. Für die Fläche zwischen der L 50 und dem Parkplatz der Sportanlage, welche im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist, gibt der Grünordnungsplan eine Knick-Neuanlage mit Überhältern, die Anpflanzung einer Baumgruppe sowie die natürliche Eigenentwicklung (Sukzession) der Restfläche vor.

2. UMWELTBERICHT

Seit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004 sind die Auswirkungen von Plänen und Programmen im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB darzulegen. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent aufzuzeigen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan und wird zeitgleich zu diesem erarbeitet.

Für die frühzeitige Unterrichtung der Behörden (Scoping) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgt eine Kurzbeschreibung des Vorhabengebietes aus denen die Grundzüge der Planung entnommen werden können.

Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

2.1 BESTANDSBESCHREIBUNG

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10. Das B-Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage Probsteierhagen an der Landesstraße (L 50, Schönberger Landstraße). Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nimmt den südöstlichen Teil des B-Plangebietes ein. Das Plangebiet der Bebauungsplanänderung umfasst den östlichen Teil des Sondergebietes ‚Gasthof‘, einen kleinen Teil der Sportflächen und die dem Sondergebiet und dem Sportplatz zugeordnete Gemeinschaftsstellplatzanlage sowie einen Teil der angrenzenden Verkehrsflächen. Außerdem werden öffentliche Grünflächen, Flächen mit Pflanzbindungen und

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in diesem Bereich überplant.



Abb. 7: Luftbild

aus: DANord

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um Grünflächen, um baulich genutzte Flächen sowie um befestigte Verkehrsflächen.

Der vom Geltungsbereich umfasste Teil der Sondergebietsfläche ist mit einem Nebengebäude bebaut, zu einem kleinen Teil als Stellplatzfläche befestigt und wird im Übrigen aktuell als Rasen-/ Grünfläche unterhalten. Im Grenzverlauf zur Sportanlage existiert ein schmaler Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern. Der im Plangebiet enthaltene Teil der Sportanlage ist als Rasenspielfeld angelegt. Am südwestlichen Rand verläuft eine unbefestigte Zufahrt (Schotterrasen), welche die Sportflächen an den südlich anschließenden Parkplatz anbindet.

Im öffentlichen Raum existieren neben den Straßen baulich abgesetzte Rad- und Fußwege, ein Parkplatz mit vollversiegelter Zufahrt und teilversiegelten Stellplätzen sowie Grünflächen. Innerhalb der Grünfläche zwischen Parkplatz und L50 gibt es ein Bushaltestellen-Wartehäuschen und eine Abwasser-Pumpstation.

Die vorhandenen Grünflächen sind unterschiedlich strukturiert. Zwischen dem Sportplatz und der Straße ‚Am Park‘ verläuft ein Wall mit einem breiten, dicht bewachsenen Gehölzstreifen. Straßenseitig ist eine Reihe von Einzelbäumen (Linden) vorgelagert. Auf der östlichen Seite zwischen Straße und Radweg ist ein mehrfach von Grundstückszufahrten unterbrochener Grünstreifen angelegt und mit Einzelbäumen (Linden) sowie verschiedenen Bodendeckern und vereinzelt Sträuchern bepflanzt. Entlang der Schönberger Landstraße handelt es sich nordöstlich der Einmündung ‚Am Park‘ im Bereich der öffentlichen Grünfläche um einen dicht mit Gehölzen bewachsenen Lärmschutzwall. Südwestlich der Straßeneinmündung, im Umfeld des Parkplatzes sind die Grünflächen als Scherrasen angelegt. Der Wall zwischen Parkplatz und Sportplatz ist ebenfalls grasbewachsen. Für die als Rasen unterhaltene Fläche zwischen Parkplatz und Schönberger Landstraße sind

gemäß B-Plan/ Grünordnungsplan Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Knick-Neuanlage, Sukzession) festgesetzt, welche jedoch nicht umgesetzt sind.



Abb. 8: Luftbild

aus: DANord

Im Süden bildet die Schönberger Landstraße die Begrenzung des Plangebietes. Östlich ‚Am Park‘ grenzt der bewachsene Lärmschutzwall das Wohngebiet gegenüber der Landesstraße ab. Südlich der Straße und auf der Verkehrsinsel im Kreuzungsbereich gibt es Straßenbäume. Westlich ‚Am Park‘ existiert entlang der L 50 im Plangebiet kein straßenbegleitendes Großgrün. Südlich der Landesstraße grenzt eine Waldfläche an.

Die Zufahrt zum Gebiet des B-Planes Nr. 10 erfolgt ausgehend von der Landesstraße (L 50) über die Straße ‚Am Park‘. Die von der 1. Änderung des B-Planes umfasste Stellplatzfläche für den Sportplatz und den Gasthof wird unmittelbar hinter der Einmündung von ‚Am Park‘ aus erschlossen.

Die Region um das Plangebiet ist insgesamt von einer mäßig bewegten Topographie geprägt. Der Geltungsbereich weist jedoch nur ein geringe Reliefenergie auf.

2.2 VORHABEN UND EINGRIFFE

Der Geltungsbereich soll insgesamt als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Feuerwehr‘ ausgewiesen werden. Vorgesehen sind der Neubau eines Feuerwehrgebäudes für sechs Einsatzfahrzeuge mit Technik-, Sozial- und Schulungsräumen, die Herstellung der erforderlichen Betriebsflächen für Wartungsarbeiten und Übungen sowie die Herstellung von Pkw-Stellplätzen für die Einsatzkräfte und für die Öffentlichkeit.

Für den Gebäudegrundriss sowie die Anordnung des Gebäudes und der Nebenanlagen auf dem Grundstück existieren aus dem Beginn der Planungsphase vier Entwurfsvarianten. Die Varianten berücksichtigen eine Gebäudeausrichtung quer oder längs zur Landesstraße. Die Standfläche und Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge hat in allen Fällen eine Ausrichtung zur und Anbindung an die Landesstraße. Lediglich bei der Queraufstellung des Gebäudes ist die Standfläche nach Südwesten orientiert mit einer schmaleren Ausfahrt nach Südosten zur Landesstraße. Die Pkw-Stellplätze für die Einsatzkräfte sind nordöstlich oder

nordöstlich und nordwestlich des geplanten Gebäudes angeordnet. Ihre Erschließung erfolgt in allen Fällen über die Straße ‚Am Park‘. Die Trennung der Verkehre von Einsatzfahrzeugen und Pkw ist in allen Varianten gewährleistet. Für das Feuerwehrgebäude ist überwiegend eine eingeschossige Bauweise vorgesehen. Nur Variante 3 berücksichtigt für einen Teil des Gebäudes ein zweites Geschoss.

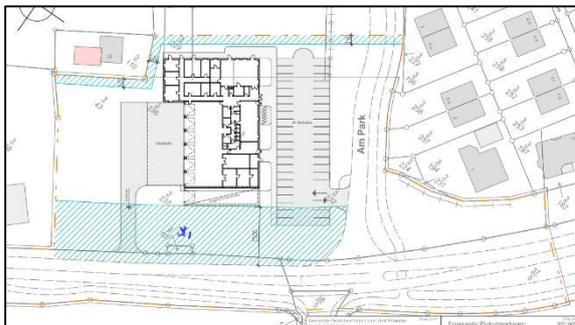


Abb. 9: Variante 1 (V1.1)

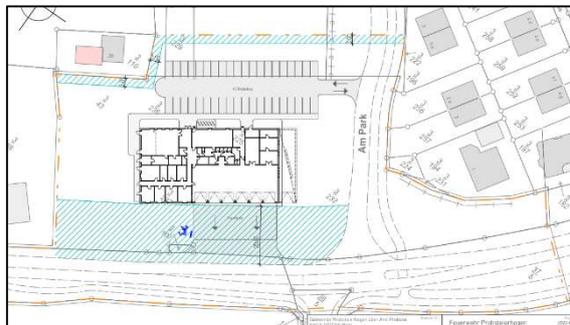


Abb. 10: Variante 2 (V2.1)

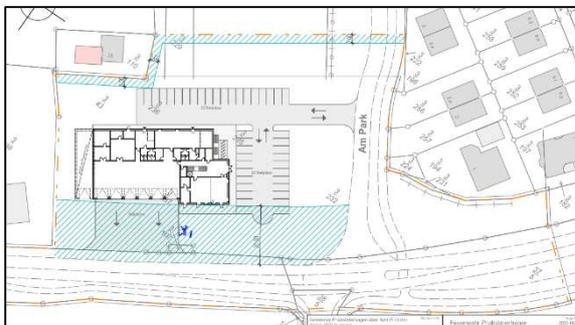


Abb. 11: Variante 3 (V3.1)

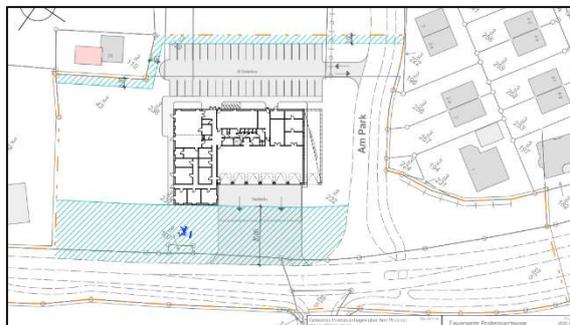


Abb. 12: Variante 4 (V4)

(Thomas Rader Architekten Ingenieure altes Kreishaus, Feb. 2022)

Nach Betrachtung der Schallschutzbelange hat sich einzig die Planungsvariante 3 als geeignet herausgestellt, so dass sie die Grundlage für den vorliegenden B-Planentwurf bildet. Die Baugrenze umfasst neben dem geplanten Gebäude eine Erweiterungsoption nach Westen. Die Stellplatzflächen sind als Flächen für Nebenanlagen in ihrer Lage definiert. Ein Teil der Stellplätze soll öffentlich gewidmet werden.

Unvermeidbare Eingriffe entstehen durch die zu erwartende Versiegelung bislang unversiegelter Böden im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen. Für den Neubau des Feuerwehrgebäudes sowie die Anlage von Betriebs- und Stellplatzflächen werden zum einen bereits befestigte Flächen (Parkplatz) in Anspruch genommen und zum anderen bestehende Freiflächen versiegelt bzw. befestigt. Mit erheblichen Bodenbewegungen ist aufgrund des ebenen Geländeverlaufes im Grundsatz nicht zu rechnen. In dem Überschneidungsbereich des Plangebietes mit dem Sportplatz wird jedoch die Versetzung (oder Beseitigung) des Walles, welcher den Sportplatz im Südosten einfasst, erforderlich. Von dem nordöstlich angrenzenden Wall muss ein Teilabschnitt beseitigt werden.

Hinsichtlich des tatsächlich vorliegenden Biotoptyps handelt es sich bei den betroffenen Freiflächen weitestgehend um mehr oder weniger intensiv gepflegte Rasen-/ Grünlandflächen. In geringerem Umfang ist auch mit Gehölzbeseitigungen zu rechnen. Sowohl die Gehölzreihe zwischen dem Sondergebiet ‚Gasthof‘ und dem Parkplatz als auch der Gehölzbestand auf dem nordöstlichen Wall des Sportplatzes müssen voraussichtlich entfallen. Bei der detaillierten Bewertung des Eingriffes wird die planungsrechtliche Ausweisung der Flächen in die Beurteilung einzubeziehen sein. Z.T. handelt es sich um Sondergebietsflächen, für die Baurecht besteht, z.T. um private und öffentliche Grünflächen mit Pflanzbindungen

und schließlich auch um Flächen mit einer bestehenden Bindung für Naturschutzmaßnahmen. Diese Festsetzungen sind bei der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit sowie des daraus resultierenden Kompensationserfordernisses als Ausgangsszenario zugrunde zu legen. Für die Flächen mit bestehendem Baurecht entsteht prinzipiell kein erneuter Ausgleichsbedarf. Hier sind lediglich zulässiger und geplanter Versiegelungsanteil einander gegenüberzustellen. Bei der Inanspruchnahme von Naturschutzflächen sind jedoch neben dem Ausgleich des aktuell geplanten Eingriffes auch die entfallenden Naturschutzmaßnahmen zu ersetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die geltenden Festsetzungen bislang realisiert wurden, oder nicht.

Artenschutzrechtliche Belange sind vorrangig auf Grundlage des realen Bestandes zu beurteilen. Aufgrund der intensiven Nutzung sowie der geringen Habitatausstattung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit der Einhaltung von Bauzeitenregelungen auszuschließen ist.

Die bestehenden Nutzungen haben in den betroffenen Bereichen den Bodentyp und das Gefüge des anstehenden Bodens verändert, so dass hinsichtlich des Schutzgutes Boden eine Intensivierung der Nutzung bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig angesehen werden kann. Erhebliche Bodenbewegungen sind für das geplante Vorhaben aufgrund der geringen Höhenschwankungen nicht zu erwarten und können dadurch minimiert werden, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung der erschließungstechnischen Erfordernisse für das geplante Gebäude Fußbodenhöhen festgesetzt werden, die sich am Geländeverlauf orientieren. Hinsichtlich der Eingriffe in den zur Abschirmung des Sportplatzes angelegten Wall ist im weiteren Verfahren zu prüfen, inwieweit dadurch ein über die zu berücksichtigende Flächenversiegelung hinausgehender Kompensationsbedarf entsteht.

Natürliche Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen. Die Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt im Gebiet des B-Planes Nr. 10 aufgrund der fehlenden Eignung des Standortes für eine dezentrale Versickerung über eine Rückhaltung des Wassers im vorhandenen Regenrückhaltebecken und die Ableitung über die Regenwasserkanalisation. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die aufgrund der geplanten Bodenversiegelungen zusätzlich anfallenden Oberflächenwassermengen von den bestehenden Entsorgungsanlagen aufgenommen werden können. Um der Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, den natürlichen Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer im Rahmen der Bauleitplanung nicht relevant zu verändern, nachzukommen, sind mögliche Maßnahmen zur weiteren Minimierung des Eingriffs in den Wasserhaushalt in die Prüfung einzubeziehen.

Betriebsflächen, in denen verschmutztes Oberflächenwasser anfallen kann, sind an die Schmutzwasserbehandlung anzuschließen.

Der geplante Feuerwehrneubau wird sich erwartungsgemäß auf das Ort- und Landschaftsbild auswirken. Das Vorhaben stellt zwar einen Lückenschluss zwischen dem Wohngebiet und dem etwas abgesetzt liegenden Gasthof dar, aufgrund der großen Dimensionen des vorgesehenen Baukörpers sowie der Ortsrandlage des Vorhabengebietes werden zur Einbindung in das Landschafts- / Ortsbild jedoch regelnde Festsetzungen zu Gelände- und Gebäudehöhen sowie Eingrünungsmaßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen zur Eingrünung werden jedoch durch die Erfordernisse zur Einsehbarkeit des Straßenraumes für den Einsatzverkehr begrenzt. Es wird geprüft, ob Teile des potenziell entfallenden Gehölzbestandes in diesem Rahmen ersetzt werden können.

Mit dem Betrieb eines Feuerwehrstandortes sind Schallemissionen verbunden. Es ist zu prüfen, ob die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten (Wohnbebauung) eingehalten und gesunde Wohnverhältnisse in der Nachbarschaft gewährleistet werden können. Im September 2022 erfolgte daher für die vorliegenden Planungsvarianten eine schalltechnische Berechnung¹ der vorhabenbedingten Immissionen. Zunächst wurden nur die Werte für den empfindlichsten Beurteilungszeitraum „lauteste Nachtstunde“ ermittelt. Daraus hat sich ergeben, dass ausschließlich bei der Variante 3 (V3.1) die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten und die Anforderungen an die Maximalpegel erfüllt werden. In den anderen geprüften Planungsvarianten kommt es zu Richtwertüberschreitungen. Für die Variante 3 (V3.1) wurden anschließend auch die Beurteilungspegel für den Tag berechnet und für die empfindlichsten Immissionsorte dokumentiert. Auch hier werden die Immissionsrichtwerte erfüllt oder nur minimal überschritten. Mit der Wahl der Planungsvariante 3 als Grundlage für das weitere Planverfahren können somit Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen im Umfeld des Plangebietes vermieden werden.

Eine detaillierte Umweltprüfung für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 erfolgt nach Durchführung des Scoping-Verfahrens im Zusammenhang mit einer genauen Flächenbilanzierung. Auf dieser Grundlage werden Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dokumentiert.

2.3 STANDORTALTERNATIVEN

Die persönliche und sächliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist die Voraussetzung für die Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und muss von der Gemeinde gewährleistet werden. Dabei muss die Struktur der öffentlichen Feuerwehren und ihrer Ausrüstung den geänderten Brandrisiken und der baulichen Entwicklung der Gemeinde angepasst werden. Da der bestehende Standort der Freiwilligen Feuerwehr Probsteierhagen diesen Anpassungsanforderungen nicht genügt, ergibt sich die Notwendigkeit zum Neubau der Feuerwehr an einem anderen Standort. Mit der Standortfindung hat sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr und Gemeindevertretern, befasst. Insgesamt wurden 13 Standorte (siehe Abb. 13) in Erwägung gezogen und auf ihre Eignung als Feuerwehrstandort sowie hinsichtlich der Verfügbarkeit geprüft. Im Ergebnis wurden der Amtswehrführung der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Probstei im August 2019 die Standorte 1 (Alte Dorfstraße am nordöstlichen Ortsausgang) und 2 (Alte Dorfstraße südlich Schlosspark) zur Stellungnahme vorgestellt.

Zentrales Kriterium bei der Standortauswahl ist die Einhaltung der gesetzlich genannten Hilfsfrist im gesamten Einsatzbereich. Der Einsatz- und Ausrückebereich der Freiwilligen Feuerwehr Probsteierhagen umfasst neben dem Ort Probsteierhagen auch die Ortsteile Wulfsdorf, Trensahl, Bokholt, Muxall, Schrevendorf, Röbsdorf und Freienfelde, welche sich auf einer Fläche von 15 km² nördlich, westlich und südlich Probsteierhagens über das Gemeindegebiet verteilen. Die Zeitspanne zwischen dem Notruf und dem Eintreffen der Feuerwehr an jedem dieser Einsatzorte soll maximal 10 Minuten betragen. Dabei wird ein Erreichungsgrad von 95 % angestrebt.

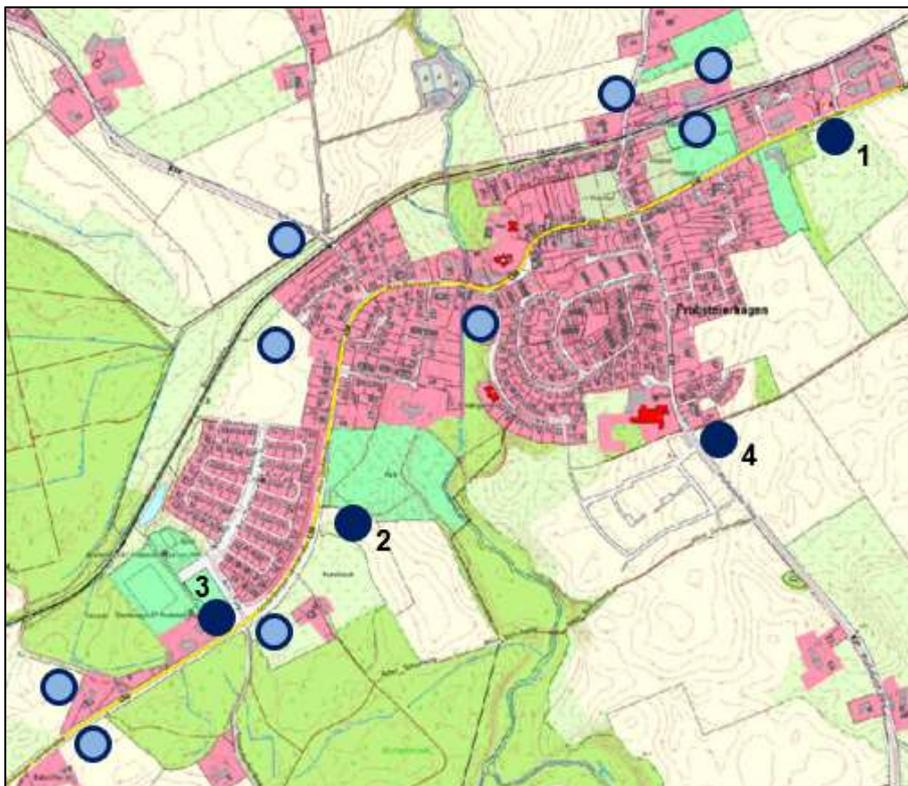


Abb. 13: Übersicht
potenzielle Standortalternativen

Auf dieser Beurteilungsgrundlage wurde der Standort 2 im Ortszentrum von der Amtswehrführung favorisiert. Für den Standort 1 wurde aufgrund seiner Lage am östlichen Ortsrand die Einhaltung der Hilfsfrist im angestrebten Erreichungsgrad in Frage gestellt. Darüber hinaus ist die Erreichbarkeit dieses Standortes für die Einsatzkräfte ungünstiger einzustufen, da der überwiegende Teil der Feuerwehrleute im westlichen Teil des Ortes wohnt. Standort 2 ist dagegen relativ zentral und für das Anfahren der Einsatzkräfte sowie das Ausrücken der Einsatzfahrzeuge verkehrstechnisch günstiger gelegen.

Im Oktober 2019 fand hinsichtlich der Standortfrage eine Vorortbesprechung zwischen dem Kreisfeuerwehrverband, der Gemeindeführung und einem Mitglied des gemeindlichen Planungsausschusses statt. In diesem Rahmen wurden die Standorte 3 (Schönberger Landstraße am südwestlichen Ortsausgang) und 4 (Wulfsdorfer Weg am südöstlichen Ortsausgang) in die Abstimmung einbezogen.

Die Beurteilung führte zu dem Ergebnis, dass die Standorte 2 und 3 die besten Voraussetzungen für die Einhaltung der Hilfsfrist im gesamten Einsatzbereich bieten. Für diese Standorte besteht auch für die meisten Feuerwehrleute die kürzeste Anfahrt. Der Standort 4 hat zwar hinsichtlich der möglichen Mitgliedermobilisierung eine günstige Lage im Siedlungsentwicklungsgebiet, weist jedoch wegen der engen Ortsdurchfahrt sowie der Belastung der Strecke durch touristischen und landwirtschaftlichen Verkehr schwierigere Verhältnisse für die Anfahrten und die Einsatzfahrten auf. Die Einhaltung der Hilfsfrist kann mindestens für den Ortsteil Muxal nicht gewährleistet werden. Der Standort 1 wurde aus den oben bereits genannten Gründen als am wenigsten geeignet eingestuft. Somit lautet die Empfehlungsreihenfolge der Kreiswehrführung Standort 2, Standort 3, Standort 4, Standort 1.

Ausschlaggebend für die Entscheidung der Gemeinde, den Standort 2 an der Alten Dorfstraße nicht weiter zu verfolgen, waren die landschaftlichen Rahmenbedingungen.

